

Grund der Vorlage

Vorrang der bundesweit gültigen Straßenverkehrs-Ordnung vor dem Lex Wuppertal.

Beschlußvorschlag

Bezüglich der Auer Schulstraße südlich der Friedrich-Ebert-Straße:

1. Aufgrund der bei abgestellten Fahrzeugen zu geringen Fahrgassenbreite wird das zeitlich eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286) am östlichen Fahrbahnrand südlich der F.-E.-Straße durch ein absolutes Haltverbot (Zeichen 283) ersetzt.
2. Im weiteren Verlauf wird wegen der geringen Gehwegbreite (1,10 Meter) das Parken von der in Fahrtrichtung linken auf die rechte Seite verlegt.



Bild 1: Blick nach Süden. Der Gehweg ist im weiteren Verlauf nur 1,10 Meter breit (ohne weitere Ausstattung wie Schildermaste und Technikkästen). Ein Ausweichen ist wegen der parkenden Fahrzeuge nicht möglich.

Begründung

Die Auer Schulstraße ist zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Aue in Nord-Süd-Richtung als Einbahnstraße ausgewiesen. Im Bereich der Einfahrt ist am östlichen Fahrbahnrand (linke Fahrbahnseite) Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot, Anfang ●) mit Zusatzzeichen Mo-Fr 8-19h, Sa 8-14h angeordnet.

Die Fahrbahnbreite beträgt bis zum Zeichen 286, Ende ● am Ende der Hausnummer 5 lediglich 480 cm (Bild 1, Nr. 2).

Im Bereich des Breuer-Saals (Hausnummer 7) weitet sich die Straße auf ca. 520 cm auf, während hier der in Fahrtrichtung linke Gehweg (Bild 1, Nr. 1) nur ca. 110 cm breit ist. Im weiteren Verlauf sind auf der linken Fahrbahnseite zwei Behindertenparkplätze sowie bis zur Aue Parken mit Parkschein ausgewiesen. Einschränkungen, beispielsweise Parken nur für PKW oder Fahrzeuge bis 2,8 t, sind nicht vorhanden.

Dies bedeutet, daß bei einer vorschriftsmäßigen Fahrgasse von 305 cm im vorderen Bereich lediglich ein Parkstreifen von 175 cm sowie im hinteren Bereich von 215 cm verbleibt. Im Umkehrschluß ist die Ausweisung von Park- und Ladeflächen hier unzulässig, weil die verbleibende Fahrgasse wesentlich weniger als 305 cm beträgt.

Nun parken oder (ent)laden LKW mit 255 cm Breite direkt an der Kante Friedrich-Ebert-Straße und lassen dann noch eine Fahrgasse von 225 cm. Dies zwingt Linksabbieger zur Mitbenutzung des rechtsseitigen Gehwegs und damit Gefährdung oder zumindest Behinderung der dort verkehrenden Fußgänger („Geh mal da weg, ich muß um die Kurve.“). Denn die benötigte Fahrbahn muß umso breiter sein, je enger die gefahrene Kurve ist (→Schleppkurven, und es wäre wirklich nett wenn das PDF des Antragsstellers mit dem anklickbaren Link <https://de.wikipedia.org/wiki/Traktrix> auch ins RIS finden würde).

Auf der Luisenstraße hat die Stadt Wuppertal ein Riesentheater veranstaltet mit Bußgeldern für Gastronomen, weil zwischen Bordsteinkante und Außengastronomie ein paar Zentimeter weniger waren als die geforderten 305 cm. (Dies ergibt sich aus 255 cm zulässige Fahrzeugbreite plus 25 cm Seitenabstand auf beiden Seiten.)

Argument für die Anordnung des eingeschränkten Haltverbots ist wohl, daß ein Fahrzeugführer jederzeit in der Lage sein muß, sein Gefährt im Bedarfsfall wegzusetzen. Es ist aber praxisfremd anzunehmen, daß ein Lieferant seine Belieferung unterbricht und einmal um den Laurentz cruist („... ich krusch den Laurentz!“, schönen Gruß an Sascha), um dann seinen Belieferungsvorgang fortzusetzen. Genauso könnte ein Gastronom argumentieren, daß alle Gäste im Bedarfsfall mithelfen, mal eben die Außengastronomie ein paar Zentimeter auf den Gehweg zurückzuziehen, damit auf der Straße die Feuerwehr oder Müllabfuhr durchkommt.

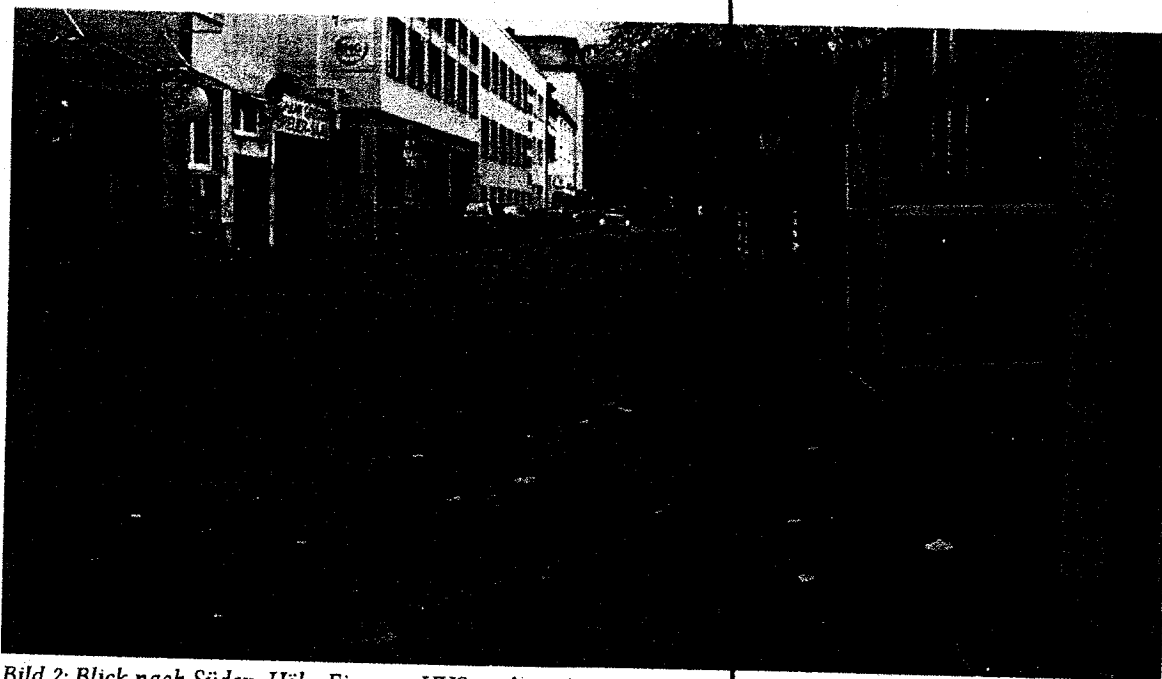


Bild 2: Blick nach Süden, Höhe Eingang VHS, rechten (westlicher) Gehweg.

Die Ausweisung von Stellplätzen entlang eines 110 cm breiten Gehwegs erscheint bei Vorhandensein eines rund 200 cm breiten Gehwegs gegenüber (Bild 2) ebenso praxisfremd. Meist wird der Gehweg noch durch überparkende Fahrzeuge (Außenspiegel) und Straßenausstattung (Schildermaste, Technikkästen) weiter eingeengt. Damit ist das Begegnen zweier Personen mit Kinderwagen, Rollstuhl u.ä. nur dann möglich, wenn sich einer dieser Personen zwischen zwei parkende Fahrzeuge quetscht, um den anderen auf dem Gehweg passieren zu lassen.

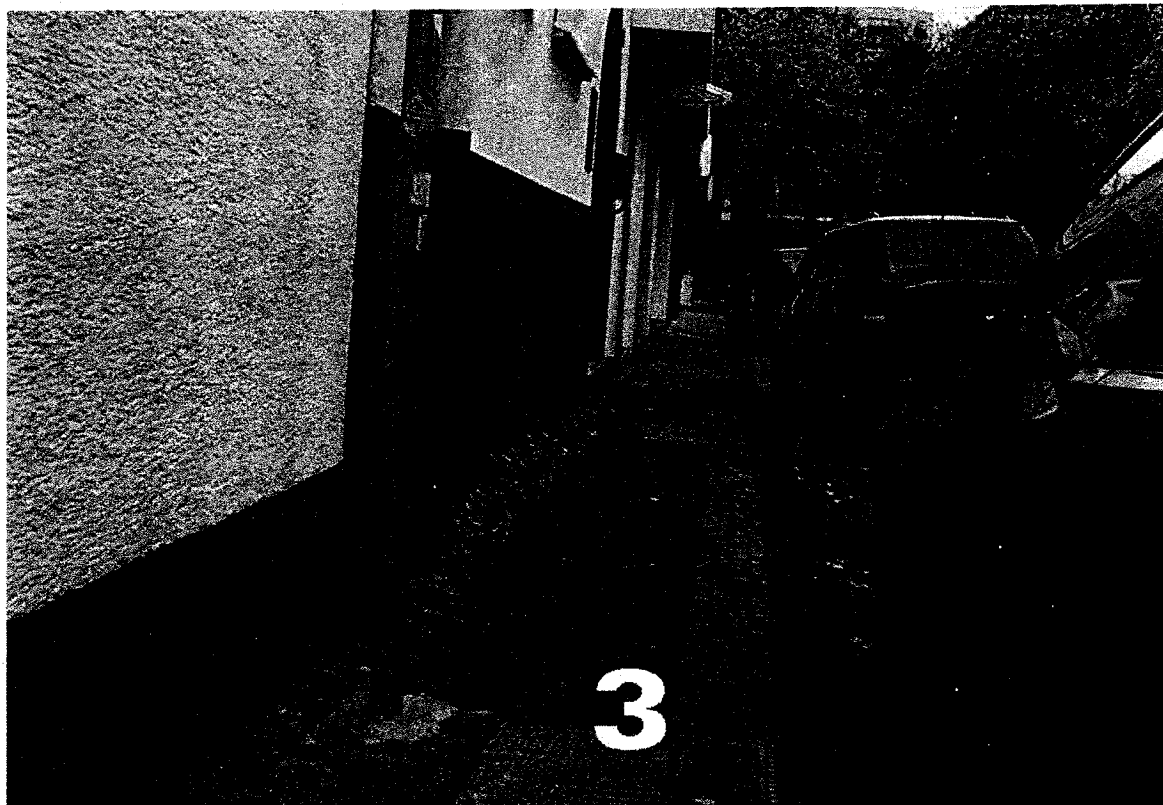


Bild 3: durch Schildermast (vorne links), Telekomkasten (hinten links) und Außenspiegel weiter eingengter Gehweg.

Von daher ist es sinnvoll, den Parkverkehr an den westlichen Straßenrand zu verlegen und Parken, wenn überhaupt, nur noch für PKW bis 2,8 Tonnen zul. Gesamtgewicht zuzulassen. Denn eine Begrenzung nach Fahrzeugbreite sieht die Straßenverkehrs-Ordnung (mangels [Zusatz-]Zeichen) nicht vor.

Im Bereich der 480 cm breiten Fahrbahn ist Halten und Parken indes grundsätzlich unzulässig, da für diese Konstellation die Fahrbahn mindestens 560 cm breit sein muß (305 cm Fahrgasse plus 255 cm abgestellter LKW).

Norbert Bernhardt



Bild 4: Blick nach Norden von der Aue her.